

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

12. Mai 2021

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 Stellung zu nehmen. Unsere Bemerkungen und Anträge sind der Beilage zum Vernehmlassungsschreiben zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Beilage
• Stellungnahme

Kopie
• gever@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera **grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	11
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	15
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	16
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	17
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	19
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021. Grundsätzlich wird begrüsst, dass der Umfang der Anpassungen begrenzt ist und diese grösstenteils als praxistauglich erscheinen.

Positiv aufgefallen ist insbesondere, dass für die Bestimmung des massgebenden Bestands an Tieren der Schaf- oder Ziegengattung die Daten von der Tierverkehrsdatenbank beigezogen werden oder für Flächen mit Hanf zur Nutzung der Fasern oder der Samen Direktzahlungen ausgerichtet werden sollen. Unterstützung unsererseits findet auch der Vorschlag in der Direktzahlungsverordnung (910.13), den minimalen Abstand zwischen Hochstamm-Feldobstbäumen und dem Abstand dieser Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern national numerisch zu regeln. Grundsätzlich positiv beurteilen wir auch die totalrevidierte Landwirtschaftsberatungsverordnung.

Verschiedentlich wurde aufgezeigt, dass die ökologischen Ziele des Bundes im Bereich der Ammoniakemissionen nicht erreicht werden. Daher sind verstärkte Anstrengungen und Massnahmen nötig, um die definierten Ziele zu erreichen.

Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht des Kantons Aargau die Senkung der Zulage für verkäste Milch in der Milchpreisstützungsverordnung (SR. 916.350.2). Auf diese Änderungen soll verzichtet werden.

Bei den Erläuterungen zu den Verordnungen werden jeweils die finanziellen und personellen Auswirkungen auf Bund und Kantone sowie die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft dargelegt. Die Landwirtschaft ist der Nachhaltigkeit verpflichtet und hat sich neben den wirtschaftlichen auch mit den sozialen und ökologischen Auswirkungen, die sich durch Änderungen in landwirtschaftlichen Verordnungen ergeben, auseinanderzusetzen. Um die Erwägungen dazu sichtbar zu machen, sollen die direkten aber auch indirekten Auswirkungen auf das Soziale und die Umwelt zukünftig ebenfalls im Bericht aufgezeigt werden (zum Beispiel positive Auswirkungen von Strukturverbesserungen oder hemmende Auswirkungen aufgrund von Fehlanreizen bei den verschiedenen Beitragskategorien).

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst, dass für die Bestimmung des massgebenden Bestands an Tieren der Schaf- und Ziegengattung die Daten von der Tierverkehrsdatenbank beigezogen werden und somit die Selbstdeklaration der Bewirtschafter entfällt. Ebenso wird die wissenschaftlich begleitete Weiterentwicklung der Tierwohlvorschriften begrüsst. Dazu gehört konsequenterweise auch, dass bei Versuchsteilnehmenden, die versuchsbedingt von den geltenden Verordnungsbestimmungen abweichen müssen, die Tierwohlbeiträge trotzdem ausbezahlt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau erachtet die Kürzung der Direktzahlungen im Bereich Tierschutz und Tierwohl als zielführend für die Durchsetzung der Tierschutzvorgaben. Neu wird die Kürzung mit Pauschalbeiträgen im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht. Die Tierschutzvorgaben sind dem Steuerzahlenden und den Konsumentinnen und Konsumenten ein grosses Anliegen. Aus diesen Gründen wird die Anpassung der Direktzahlungsverordnung in dieser Sache begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	Zustimmung	Die Beitragsberechtigung des Nahrungsmittel- und Faserhanfanbaus wird begrüsst. Die Proteinzusammensetzung der Hanfnüsse ist ideal auf die Bedürfnisse der menschlichen Ernährung angepasst, vergleichbar mit Soja.
Art. 36 Abs. 3	Zustimmung	Wir begrüssen ausdrücklich die Nutzung der TVD-Daten zur Festlegung der Normalbesätze und den gleichzeitigen Verzicht auf die bisherige Selbstdeklaration.
Art. 115f	Zustimmung	Wir begrüssen, dass für das Jahr 2022 eine Übergangsfrist besteht und für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a1 in diesem Jahr keine Kürzungen gemacht werden. Die Fristerstreckung für die Kürzung bei Mängeln wird angesichts der notwendigen Umsetzungszeit für die Beschaffung oder Organisation der notwendigen Gerätschaften als vertretbar erachtet.
Anhang 4 Ziffern 12.1.5, 12.1.5a, 12.1.5b und 12.1.5c	Zustimmung	Es wird begrüsst, dass neu der minimale Abstand zwischen Hochstamm-Feldobstbäumen und jener dieser Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern für Neupflanzungen in der DZV nicht mehr über den Verweis auf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gängige Lehrmittel, sondern numerisch geregelt sein wird.
Anhang 8	Zustimmung	Die vorgeschlagene Neuregelung betreffend Erhöhung der Kürzungen im Wiederholungsfall wird begrüsst. Die Handhabung soll gleich wie bei anderen Kürzungen sein.
zusätzliche Anträge		
Neuer Kulturcode für Braugerste	In Bezug auf Art. 35 Abs. 1 ist die Vollzugshilfe Merkblatt 6 um einen neuen Kulturcode für Braugerste zu erweitern.	Aktuell kann nur zwischen Winter- und Sommergerste unterschieden werden. Für die zunehmenden Flächen an Braugerste (vergleichbar mit den Flächen von Nahrungsmittel- und Faserhanf) soll ein separater Code geschaffen werden, damit diese extensive Anbauweise separat deklariert werden kann. Eine separate Erfassung ermöglicht entsprechende Auswertungen und ist daher von grossem Nutzen für die Markteinschätzung.
Flächen mit Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung bleiben direktzahlungsberechtigt	In Bezug auf Art. 35 Abs. 1 DZV soll in Art. 16 Abs. 3 LBV für Schwarzbrache-Flächen mit Sanierungskonzept eine Ausnahmeregelung normiert werden.	Zur Bekämpfung des Erdmandelgras soll die Schwarzbrache in der LBV dahingehend berücksichtigt werden, dass entsprechende Flächen während der Schwarzbrache weiterhin als Landwirtschaftliche Nutzfläche gelten und damit direktzahlungsberechtigt bleiben. Unter einer Schwarzbrache versteht man eine landwirtschaftliche Fläche, welche durch regelmässige Bodenbearbeitung frei von jeglicher Vegetation bleibt. – Dauer: 1–2 Jahre – Zeitraum: Anfangs Mai bis Ende September – Zeitpunkt Bodenbearbeitung: Wenn Erdmandelgras ca. 10 cm hoch ist beziehungsweise 2–5 Blätter hat – Geeignete Geräte: Egge, Grubber (ca. 10 cm Arbeitstiefe)

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Beratung kommt eine wichtige Funktion als Bindeglied zwischen Forschung, Bildung und der landwirtschaftlichen Praxis zu. Die auf Verordnungsstufe vorgenommenen Anpassungen/Präzisierungen sind zielführend und notwendig. Insbesondere die Ausdehnung der Beratung auf die verschiedenen Akteure der Wertschöpfungskette begrüsst der Regierungsrat des Kantons Aargau. Die kantonalen Beratungsdienste spielen bei der Umsetzung agrarpolitischer Massnahmen eine wichtige Rolle, indem sie die Agrarverwaltung im Vollzug wirkungsvoll unterstützt. Diese Aufgabe ist in der Landwirtschaftsberatungsverordnung explizit aufzunehmen. Es ist zu prüfen, ob nicht auch die Qualifizierung der Beratungskräfte in dieser Verordnung geregelt werden sollte.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c ist ein Ziel der Beratung, die natürlichen Ressourcen und die Landschaft zu erhalten. Damit ist in dieser Verordnung der Grundsatz enthalten, dass die Beratung die Landwirtinnen und Landwirte befähigen muss, die zur Erhaltung und Förderung von Biodiversität und Landschaft nötigen Arbeiten mit den erforderlichen Fachkenntnissen leisten zu können. Wenn diese Beratungsleistung in ausreichendem Mass erbracht wird, werden die Landwirtinnen und Landwirte in ihren unternehmerischen Entscheiden zur Erbringung von Leistungen für Biodiversität und Landschaft unterstützt. Es wird für sie attraktiver, persönlich in den Erwerb und die Weiterentwicklung entsprechender Fachkenntnisse zu investieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 1	<u>Streichung/Ergänzung</u> Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig: a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen <u>und Produktionsressourcen und der Landschaft</u> b. Entwicklung des ländlichen Raums, <u>Innovationsförderung sowie die Förderung von Wertschöpfungsketten</u> c. Begleitung des Strukturwandels <u>zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Marktanpassung im Einklang mit den Umweltzielen Landwirtschaft.</u> d. nachhaltige Produktion <u>gesunder Nahrungsmittel von hoher Qualität</u> e. <u>Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt.</u> <u>berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Förderung des Unternehmertums</u>	Präzisierung des Aufgabenbereichs der kantonalen Beratungsdienste mit wichtigen Zukunftsthemen (Innovation, Digitalisierung, Ernährung, Unternehmertum usw.).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 2 Bst. f	<u>Ergänzung</u> Vernetzung von Forschung, <u>anderen Sektoren</u> , Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Die Umsetzung von Art. 2 Abs. 3 Bst. d, wonach die Beratung insbesondere die Zusammenarbeit der Landwirtschaft mit anderen Sektoren im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums, der Lebensmittelsicherheit und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen fördert. Die Beratung kann eine wichtige Scharnierfunktion wahrnehmen und dadurch den Landwirtinnen und Landwirten auch den direkten Austausch mit den anderen Sektoren ermöglichen.
Art. 7	Prüfung Ergänzung	Art. 7 stellt nicht sicher, dass die Beratungspersonen über die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Kompetenzen verfügen. Eine einheitliche Qualifizierung der in der Beratung tätigen Personen ist zu prüfen. Berater/Beraterin ist keine geschützte Berufsbezeichnung. Mit einer Qualifizierung der in der Beratung tätigen Personen können die Anforderungen an das Fachpersonal einheitlich festgelegt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Beratungskräfte über die erforderlichen fachlichen und methodisch-didaktischen Kompetenzen verfügen.
Art. 10 Abs. 4	<u>Ergänzung</u> Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind <u>in der Regel</u> nicht anrechenbar; <u>Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.</u>	Je nach Auslegung des Begriffs Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren. Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt die Aufhebung der Gebührenpflicht für die Generaleinfuhrbewilligung (GEB) als auch die Aufhebung der GEB-Pflicht auf weiteren 46 Tarifnummern ab. Zudem soll die Aufhebung der Mindestpackungsgrösse für Butterimporte wie bisher beibehalten werden; eine Änderung desselben wurde bereits letztes Jahr in der Vernehmlassung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	keine Änderung, bisherige Version beibehalten	Die Aufhebung der Mindestpackungsgrösse für Butterimporte wurde bereits mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 vorgelegt und fiel in der Vernehmlassung durch. Aufgrund der starken Opposition wurde der Vorschlag zurückgezogen, nur um ihn jetzt erneut zu bringen. Das ist nicht nachvollziehbar.
Art. 50	keine Änderung, bisherige Version beibehalten	Wir lehnen die Aufhebung der Gebührenpflicht für die Generaleinfuhrbewilligung (GEB) ab. Im Sinne des Verwaltungsrechts soll eine Gebühr den Verwaltungsaufwand widerspiegeln. Dieser ändert sich mit zunehmender Digitalisierung der administrativen Prozesse. Es fallen somit nicht mehr die gleichen Kosten an wie bei Einführung der Gebühr, dafür andere, insbesondere EDV-Kosten. Durch die vorgeschlagene Aufhebung entgehen dem Bund rund 2,7 Millionen Franken Gebühren. Die jährlichen Kosten für Aufbau, Betrieb und Unterhalt der EDV-Lösung übersteigen diesen Betrag mit Sicherheit. Die Gebühr ist also nicht einmal kostendeckend, die Aufhebung darum auch nicht gerechtfertigt.
Anhang 1	keine Änderung, bisherige Version beibehalten	vgl. Begründung Art. 50
zusätzliche Anträge		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziff. 18	Der Zollansatz je 100 kg brutto beträgt für die Tarifnummern 1701.xxxx und 1702.xxxx mindestens CHF 7.-	Die Zollansätze für Zucker (Tarifnummern 1701 und 1702) sind anzupassen, so wie die LDK das in ihrem Brief vom 19. Januar 2021 an die Mitglieder der WAK-N gefordert hat. Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspakets für die Schweizer Zuckerrwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Anhang 6	keine Änderung, bisherige Version beibehalten	vgl. Begründung Art. 50

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Änderungen wird vorgeschlagen, die Aufnahme einer allgemeinen Regelung bezüglich dem Umgang mit Erdmandelgras zu prüfen. In der Bekämpfung des Erdmandelgras ist eine nationale Regelung zwingend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zusätzlicher Antrag		
Anhang 1 Ziffer 3	Ergänzung	Erdmandelgras soll als geregelter Nicht-Quarantäneorganismus gemäss Anhang 1 Ziffer 3 PGesV eingestuft werden. Im Zusammenhang mit Art. 29b PGesV kann der Bund national koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung des Erdmandelgras ergreifen.

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Präzisierung, wonach generell nur zugelassene oder zulassungsfreie Pflanzenschutzmittel eingeführt werden dürfen – unabhängig von der Anwenderin oder dem Anwender. Die dem Vorschlag zur Anpassung der PSMV zugrundeliegende Absicht, die Bestimmungen über Einfuhr und Verwendung kohärenter zu gestalten, begrüsst der Regierungsrat des Kantons Aargau. Ergänzend werden untenstehend weitere Anliegen für die Anpassung der PSMV aufgenommen, die im Rahmen des Vollzugs als besonders notwendig und zweckmässig erachtet werden. Insbesondere hervorzuheben ist die Anpassung der Etiketten (Zulassungsnummer).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zusätzliche Anträge		
Art. 55 ff. bzw. Anhang 11	<u>Ergänzung, neue Ziffer 2</u> <u>Die Zulassungsnummer ist unter dem Handelsnamen unter dem Zwischentitel: Zulassungsnummer: in grösseren Buchstaben als der normale Text aufzuführen.</u>	Im Begleittext zu Anhang 11 steht, dass die Angaben auf der Verpackung deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein müssen. Mit dem Einführen der Aufzeichnungspflicht in der Direktzahlungsverordnung (DZV), erhält die Angabe zur Zulassungsnummer eine wichtigere Bedeutung, deutlich lesbar erfüllt somit ihren Zweck nicht mehr. Die Zulassungsnummer muss prominent unter dem Handelsnamen (auch bei kleinen Gebinden) in sehr gut lesbarer Schrift dargestellt werden.
Art. 61 Abs. 2	Änderung, Neuformulierung des zweiten Satzes: "Es dürfen nur zugelassene Mittel zu den bewilligten Zwecken verwendet werden." Eventualantrag, <u>Ergänzung von Art. 14:</u> ¹ Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht <u>und verwendet</u> werden, wenn es nach dieser Verordnung zugelassen wurde.	Die bisherige Formulierung "Sie dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, für die sie zugelassen wurden." impliziert wohl, dass nur zugelassene Mittel verwendet werden dürfen. Dieser Grundsatz sollte zur eindeutigen Verständlichkeit jedoch explizit formuliert werden. Eventualantrag: Diese Formulierung entspricht jener nach Art. 3 der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Abs. 7	Zustimmung	Wir begrüßen die Absicht, die Importe von Privatpersonen ebenfalls dem Einfuhrverbot für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel zu unterstellen. Im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen zur Reduktion der Belastungen durch Pflanzenschutzmittel ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass auch von Privatpersonen keine problematischen, nicht zugelassenen Produkte eingeführt werden. Die Formulierung gibt insbesondere den Zollbehörden eine klare Rechtsgrundlage.
neuer Art. 31a	Ergänzung, Frist bei Änderungen Wird eine Zulassung geändert, legt die Zulassungsstelle Fristen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 fest.	Der Art. 31 PSMV regelt die Fristen für den Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach dem Widerruf von Bewilligungen. Auch für den Fall anderer Änderungen an Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln soll der Abverkauf von Produkten nach der alten Bewilligung geregelt werden. Eine klare Regelung ist im Interesse der Inverkehrbringer und der Marktüberwachung. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für Biozidprodukte (Art. 26a VBP).
Art. 80	Ergänzung Art. 80 Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe, oder soweit das Verhalten einer Firma oder Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln, sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, welche nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (zum Beispiel Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen.
Art. 81 Abs. 1	Änderung Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüber-	Nach Art. 81 kann die zuständige Behörde im Fall nichtkonformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren. Mittel, die den schweizerischen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen, SR 0.814.05)	Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, das heisst nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamts für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst, insbesondere die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Die Änderungsvorschläge bei der Anerkennung der Tierzuchtorganisationen, der Konkretisierung der Aufgaben des Nationalgestüts und der Auszahlung von Beiträgen für die Kryokonservierung an private Unternehmen (wie zum Beispiel Swissgenetics) sind sinnvoll und werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die vierwöchige Einfuhrperiode dient der Feinsteuerung dieser Märkte und erlaubt eine kontinuierliche Belieferung der Schlachtmärkte mit inländischen Tieren im optimalen Ausmastgrad. Das verhindert Foodwaste (minderklassierte Schlachtkörper) und fördert die Qualität des Schweizer Angebots, was ganz im Sinne der Qualitätsstrategie ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 3 Bst. a	keine Änderung, bisherige Version beibehalten	Die bisherige Regelung ist beizubehalten: "für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen;". Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, reduziert die Verlängerung der Einfuhrperiode die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Das Interesse von Bund und Kantonen muss eine Regelung sein, die der Inlandproduktion Vorrang gegenüber Importen gibt und die konstante Belieferung des Schweizer Marktes mit Schweizer Produkten von bester Qualität, das heisst mit Schlachttieren im optimalen Ausmastgrad erlaubt. Den gegenüber heute unveränderten administrativen Aufwand der Importeure können die Detailhändler mit Marketingvorteilen aufgrund eines stets optimalen Schweizer Angebots wettmachen. Diese Situation ist also wie bisher in Kauf zu nehmen. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung ist nicht stichhaltig, wonach eine Verlängerung der Einfuhrperiode ökologisch sinnvoller sei, weil die Importe dann via den See- und nicht den Luftweg transportiert würden, was positiv für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den Klimaschutz sei. Die Logik dieser Begründung wäre nämlich der Verzicht auf Importe und somit die Transporte. Der Schweizer Konsument und die Schweizer Konsumentin sollten sich auf inländische Produkte beschränken, und wenn die gewünschten Fleischstücke nicht mehr am Markt erhältlich sind, Verzicht üben: weniger Transporte und weniger tierische Nahrungsmittel. Obwohl die Importanteile für Schafffleisch quartalsweise freigegeben werden, wird dennoch ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg eingeführt.
Art. 16 Abs. 3 Bst. b	keine Änderung, bisherige Version beibehalten	Die bisherige Regelung ist beizubehalten: "für Fleisch von Tieren der Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, Geflügelfleisch inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegen-gattung: das Jahresquartal;" vgl. Begründung zu Art. 16 Abs. 3 Bst. b

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist aus Sicht des Regierungsrats nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. Anstatt einer Senkung soll die Zulage für verkäste Milch wie bisher beibehalten werden. Als Folge davon ist das Budget für verkäste Milch zu erhöhen. Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1	keine Änderung, bisherige Version beibehalten	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar. Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden, damit weiterhin eine Zulage von 15 Rappen für verkäste Milch ausbezahlt werden kann.
Art. 2a Abs. 1	Zustimmung	Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Millionen Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 Rappen auf 5 Rappen pro kg begründen.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die neue Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank wird vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Die Anpassungen in der Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank, IdTVDV, sind die logischen Konsequenzen aus den Änderungen in der Tierseuchengesetzgebung. Als positiv sei erwähnt, dass eine Meldepflicht, neben dem Verdacht auf Widerhandlungen gegen die Tierseuchen-, neu nun auch bei einem Verdacht auf Widerhandlungen gegen die Landwirtschaftsgesetzgebung vorgesehen ist (Art. 8). Es ist wichtig, dass die strategische Steuerung und Entwicklung der TVD auch die Anliegen der Seuchenbekämpfung berücksichtigt. Deshalb begrüsst der Regierungsrat des Kantons Aargau die vorgesehene Neuregelung in Art. 9, wonach zukünftig für die eignerpolitische Steuerung das Einvernehmen des EDI vorausgesetzt wird. Generell ist die vorgesehene Verknüpfung der Datenbanken, die Verbesserung des Datenflusses und die optimale Nutzung der Daten ein wichtiges Anliegen. Die Anpassungen sind auch eine Grundlage für eine effiziente Modernisierte Bekämpfung bei den Schafen oder für eine verbesserte tierärztliche Betreuung des Tierbestands dank Zugänglichkeit zu wichtigen Tiergesundheitsdaten zum Beispiel aus der Fleischkontrolldatenbank (Fleko) (Art. 12). Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die TVD-Datenbank immer mehr für fremde Zwecke genutzt wird, was ihrer ursprünglichen Bestimmung der Tierseuchenbekämpfung zuwiderläuft und die Aufgabe der kantonalen Veterinärämter erschwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 Abs. 2	Änderung	Die Formulierung soll so angepasst werden, dass eindeutig geregelt ist, welcher Personenkreis welche Angaben ergänzen darf und wann ein neues Begleitdokument in E-Transit ausgestellt werden muss. Das Begleitdokument wird heute für mehr als die Angaben gemäss Art. 12 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) verwendet. Die Angaben nach Art. 12 TSV dürfen nicht von Transporteuren, Tierhandelsunternehmen und Schlachtbetrieben ergänzt werden, da die Angaben nach Art. 12 TSV alleine in der Verantwortung des abgebenden Tierhalters liegen. Gemeint ist wohl, dass weitere Angaben wie die Transportzeiten dazu ergänzt werden dürfen. Abs. 2 muss eindeutig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der TSV und der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) sowie der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; 817.190) formuliert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 Abs. 3	Änderung	Die Formulierung soll so angepasst werden, dass eindeutig geregelt ist, welche Ergänzungen die kantonalen Veterinärbehörden vornehmen dürfen. Es reicht nicht aus, dass die zuständigen kantonalen Stellen in elektronische Begleitdokumente Einsicht nehmen und diese verwenden können. Die Vollzugsbehörde für die Tierseuchen-, die Tierschutz-, die Landwirtschafts- und die Lebensmittelgesetzgebung müssen Ergänzungen anbringen können, und der E-Transit muss entsprechend programmiert sein.
Art. 1 Bst. b.	Streichung/ <u>Ergänzung</u> die Organisation , die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas <u>AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung</u>	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrats (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art. 58	Ergänzung	Die Formulierung soll gegebenenfalls mit Anhang 2 Ziff. 1 ergänzt werden, so dass ersichtlich ist, dass die Vollzugsbehörden lediglich Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken bezahlen müssen. Die vorgeschlagene Formulierung führt zum Fehlschluss, dass die kantonalen Veterinärbehörden – zum Beispiel bei Korrekturen von mangelhaften Angaben aufgrund von Kontrollen – Gebühren bezahlen müssen. Art. 45b Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) regelt nicht abschliessend, wer neben Tierhaltern gebührenpflichtig ist. Mit Ausnahme der Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken muss die TVD für die kantonalen Behörden gebührenfrei sein. Ferner müsste zum Beispiel der Datenbezug nach Stundenaufwand beglichen werden.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Auch in der Schweiz haben **Aquakulturen** ihre Bedeutung. Im Gegensatz zur EU werden die Anforderungen der Bio-Aquakulturen in der Schweiz gesetzlich nach wie vor nicht geregelt. Dies ist nicht nachvollziehbar. Es gibt dazu nur private Richtlinien der Bio Suisse (Dachverband der Schweizer Bio-Produzenten). In der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 beziehungsweise der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (ab 1. Januar 2022) sind die allgemeinen Anforderungen an die Produktion von Tieren in Bio-Aquakultur festgelegt. Die Durchführungsvorschriften werden in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 seit 2009 erfasst (siehe EG-Verordnung Nr. 710/2009 zur Aquakultur). Es wird beantragt, die Aquakulturen in der Bio-Verordnung ebenfalls zu erfassen und die entsprechenden EU-Vorschriften zu übernehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.3 (Anhang 3)	Zustimmung	Durch die Änderung, dass die aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe aus biologischer Produktion stammen müssen, erhöht die Glaubwürdigkeit von Bioprodukten und ist grundsätzlich zu begrüßen. Wichtig zu beachten dabei ist, dass die Verfügbarkeit dieser Zusatzstoffe in biologischer Qualität gewährleistet ist.
Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften	keine Änderung, bisherige Version beibehalten (Bienenwachs weiterhin in Anhang 1 aufführen)	Bienenwachs ist unbedingt weiterhin in Anhang 1 aufzuführen. Bienenwachs soll gemäss Erläuterung neu nicht mehr gelistet werden. Die Argumentation in den Erläuterungen ist nicht nachvollziehbar, da sonst weitere in der Liste aufgeführten Pflanzenschutzmittel (wie Kieselgur, Kohlendioxid oder pflanzliche Wachse) entfernt werden müssten. Zudem handelt es sich hier um eine Positivliste (wie auch andere Anhänge in dieser Verordnung: Wie bei Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen). Das heisst, andere als die im Anhang aufgeführten Pflanzenschutzmittel sind nicht erlaubt. Es darf bei der Pflanzenschutzmittelliste ferner nicht zu Widersprüchen mit der entsprechenden Liste im Anhang II der noch aktuellen Verordnung (EG) 889/2008 kommen. Auch dort wird Bienenwachs aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3, Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe	Ergänzung (Auch der Zusatzstoff Pektin E 440 soll nur noch aus biologischer Produktion stammen)	Der Zusatzstoff Pektin E 440 soll zusätzlich zu Lecithin, Johannisbrotkernmehl, Guarkernmehl, Tarakernmehl, Gellan, Glycerin und Carnaubawachs gelistet werden und somit neu nur noch aus biologischer Produktion stammen dürfen. Pektin wird gemäss Anhang 3 zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet. Es ist seit Längerem bekannt, dass Pektin auch in Bio-Qualität erhältlich ist.
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Änderung, Titel erste Spalte anpassen (beispielsweise: "Zutat")	Der Titel der ersten Spalte soll in "Zutat" geändert werden. Neu soll der Teil C als Tabelle aufgeführt werden. In der ersten Spalte kann der Titel "Bezeichnung" missverstanden werden. Es geht hier nicht um die Kennzeichnung der Zutat. Es wäre sinnvoller und verständlicher, den Titel in der ersten Spalte als "Zutat" anzugeben, analog dem Tabellentitel "nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs".
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Änderung, Titel zweite Spalte anpassen (beispielsweise: "Besondere Bedingungen" oder "Besondere Bedingungen und Einschränkungen" analog des Spaltentitels in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Anhang VIII, Abschnitte A bis C))	Neu soll der Teil C als Tabelle aufgeführt werden. Der Titel "Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln" in der zweiten Spalte passt nicht. Aus diesem Grund soll entweder "Besondere Bedingungen" oder "Besondere Bedingungen und Einschränkungen" analog des Spaltentitels in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Anhang VIII, Abschnitte A bis C) verwendet werden. In dieser Spalte werden hauptsächlich die Anforderungen zu den Rohstoffen aufgeführt (Gewinnung) und weniger die Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln. Es ist deshalb ein zutreffenderer beziehungsweise allgemeinerer Titel zu wählen, der auch die Rohstoffanforderungen umfasst.
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Änderung, zweite Spalte Werden die Ausführungen in einer Spalte belassen, hat durch eine Präzisierung jeweils klarer hervorzugehen, worauf sich die Angabe bezieht (Gewinnung oder Anwen-	Insgesamt geht bei den Ausführungen unter Spalte zwei nicht immer klar hervor, ob sich diese auf die Gewinnung oder die Anwendung der Zutat beziehen. Eine Präzisierung beziehungsweise Ergänzung trägt zur besseren Verständlichkeit bei.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dung). Beispielsweise: "Anwendung nur in...." beziehungsweise "Gewinnung aus..." Alternativer Antrag: Angaben zur Rohstoffgewinnung und den Anwendungsbedingungen in zwei separaten Spalten aufführen und entsprechend dazu passende Titel wählen.	
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Änderung (Den Einsatzbereich einschränken auf Kräutertee.)	Für Rinde von <i>Handroanthus impetiginosus</i> ("Lapacho") soll der Einsatzbereich wie folgt angepasst werden: "nur bei Kräutertee". Bisher steht bei <i>Handroanthus impetiginosus</i> ("Lapacho") betreffend Anwendung "nur in Kombucha und Teemischungen". "Kombucha" wird im Lebensmittelrecht nicht umschrieben und sollte deshalb nicht aufgeführt werden. Die Bezeichnung "Tee" umfasst nur Blätter des Teestrauches <i>Camellia sinensis</i> L. (Art. 58 Verordnung über Getränke). Folglich sollte der Begriff "Teemischungen" hier nicht verwendet werden. Lapacho kann bei Kräutertee eingesetzt werden (Art. 58 und 59 Verordnung über Getränke). Die Angabe sollte deshalb in diesem Sinne angepasst werden.
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Änderung (Bezieht sich die Angabe in der zweiten Spalte ausschliesslich auf Kunstdärme, sollte dies entsprechend ergänzt werden: "Kunstdärme aus.... gewonnen".)	Zu Natur- und Kunstdärmen steht "aus natürlichen Rohstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs". Von der Logik her bezieht sich diese Angabe nur auf die Kunstdärme. Dies sollte zur besseren Verständlichkeit präzisiert werden. Es ist zudem zu erläutern, was mit "natürlicher Rohstoff" gemeint ist.
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Änderung (Präzisierung / Ergänzung der Bedingung für Gelatine: "aus anderen Tierarten als Schwein gewonnen".)	Die Bedingungen für Gelatine in der zweiten Spalte sollen präzisiert werden: "aus anderen Tierarten als Schwein gewonnen". Die aktuelle Formulierung "aus anderen Quellen als Schwein" ist unpräzis. Gemäss Art. 11 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) handelt es sich bei Gelatine um ein tierisches Erzeugnis. Dies kommt mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dem Begriff "andere Quellen" zu wenig klar zum Ausdruck.
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Prüfung (Die Angaben dieses Abschnittes überprüfen, evtl. weglassen oder klarer angeben. Der Inhalt sollte mit der EU-Verordnung übereinstimmen.)	Die Angaben der Zeile "Fische und andere Wassertiere aus Wildfang" sollen überprüft werden hinsichtlich Übereinstimmung mit den Inhalten der EU-Verordnung. Allenfalls ist eine Präzisierung oder Weglassung nötig. Unter anderem ist vermerkt "nur, wenn aus der biologischen Aquakultur gemäss anerkannten internationalen Standards nicht verfügbar". Was bedeutet dies? Es ist unklar, wie die Handhabung dazu erfolgen soll. Eine entsprechende Präzisierung ist notwendig. In der Schweiz gibt es nach wie vor keine Anforderungen zu Bio-Aquakulturen. Solche sollten analog der EU festgelegt werden (siehe auch Angaben unter den allgemeinen Bemerkungen). Wenn Fische und andere Wassertiere aus der biologischen Aquakultur nicht verfügbar sind, so kann im Prinzip nach Art. 16k Abs. 3 Bio-Verordnung vorgegangen werden. Das BLW kann ihre Verwendung auf Gesuch hin zeitlich und mengenmässig beschränkt bewilligen. Von daher würde sich der Abschnitt erübrigen.